



# Das Vergaberechts- änderungsgesetz 2026

Förderung ökologischer Aspekte als Teil einer nachhaltigeren und strategischeren Beschaffung

Nina Anzeletti, Schönherr Rechtsanwälte

## Begutachtungsphase zur Novelle und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Nationalrat hat am 11. Dezember 2025 das Vergaberechts-gesetz 2026 angenommen. Ein Abänderungsantrag zu § 66 Abs 1 BVergG – mit dem Ziel, die Transparenz bei Vergaben der Länder (Bekanntgaben ab 50.000 €) zu fördern – wurde im Nationalrat abgelehnt. Ein inhaltsgleicher Entschließungsantrag wurde später auch im Bundesrat abgelehnt.

Generell brachte die Begutachtungsphase eine intensive Auseinandersetzung mit zahlreichen Regelungen, wobei der Entwurf in letzter Minute – auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte – überraschen-derweise noch abgeändert wurde.<sup>1</sup> Während einige besonders umstrittene Regelungen entschärft wurden – so wurde beispielsweise die Bestimmung, wonach bei Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens EUR 1,5 Mio. zwingend ökologische Aspekte zu berück-

sichtigen gewesen wären, wieder aus dem Entwurf gestrichen, blieben andere – trotz massiver Kritik – unverändert bestehen (so z. B. das Nebeneinander der beiden Begriffe „Umweltgerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“; dazu gleich mehr). Wann genau die neue Novelle in Kraft treten wird, steht noch nicht fest.<sup>3</sup>

## Explizite Verankerung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes – auch auf Eignungsebene

Mit der Novelle findet der Begriff „Nachhaltigkeit“ (endlich) explizit Eingang in das Bundesvergabegesetz. Dieser steht als Grundsatz nunmehr neben dem Wort „Umweltgerechtigkeit“ im Gesetz. Wie sich diese beiden Wörter in der Praxis unterscheiden, ist unklar. Eine Legaldefinition bzw. klare Abgrenzung der Termini fehlt. Neu ist zudem die gesetzliche Klarstellung, dass auch mithilfe von Eignungskriterien ökologische Aspekte berücksichtigt werden können (vgl § 20 BVergG).

Wirtschaftsteilnehmer, welche die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten ökologischen Eignungskriterien nicht erfüllen, scheiden aus dem Verfahren aus. Insofern wurde die Nachhaltigkeit stärker gesetzlich verankert.

## Neue ökologische Aspekte

Bei den ökologischen Aspekten wurde die bisher bereits bestehende demonstrative Aufzählung um neue Aspekte erweitert. Hinzugekommen sind die Berücksichtigung der „Reduktion der Flächeninanspruchnahme“ sowie der „Priorität der Lebenszykluskosten“ (siehe Infobox). Neu sind auch die §§ 91 Abs. 5 und 262 Abs 4, wonach Auftraggeber verpflichtet sind, bei bestimmten Beschaffungen (unter anderem bei der Beschaffung von Lebensmitteln<sup>4</sup>) zwingend Qualitätsaspekte<sup>5</sup> festzulegen (z. B. Bio-gütezeichen). Wichtig: Ausschreibungen im Anwendungsbereich der §§ 91 Abs 5 bzw 262 Ab. 4, die keine qualitäts-

bezogenen Aspekte ausweisen, sind rechtswidrig und daher bekämpfbar.<sup>6</sup>

### Flexibilität und Praktikabilität bei der Auswahl von Nachhaltigkeitsaspekten

Der neue Gesetzestext gibt den öffentlichen Auftraggebern genug Spielraum, um ökologische Aspekte bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Ursprünglich war vorgesehen, das Wort „insbesondere“ bei der Auflistung der ökologischen Aspekte zu streichen. Nachdem von mehreren Stellen Bedenken vorgebracht worden waren, dass dies in der Praxis nicht umzusetzen sei, wurde die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 20 BVergG zurückgenommen, sodass die geforderte Flexibilität für öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl von Nachhaltigkeitsaspekten bestehen bleibt.

### Bezug zu den SDGs

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt sich, dass der Grundsatz der nachhaltigen und ökologischen Beschaffung der Umsetzung der „Sustainable Development Goals“ (kurz: SDGs) dient. Besonders relevant: die Unterziele 12.5 – Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern, 12.7 – In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten sowie 7.2 – Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen.<sup>7</sup> Zudem verweisen die Erläuterungen nunmehr konkret auf den „European

Green Deal“ sowie auf das „Europäische Klimagesetz“. Das Vergaberecht soll insofern strategischer gestaltet werden und als Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels genutzt werden.

### Verankerung im Verfahren und neue Transparenzpflichten

Eine umweltgerechte bzw. nachhaltige Beschaffung ist entsprechend der Festlegungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand vorzunehmen (insb. durch entsprechende technische Spezifikationen, Verschreibung von ökologischen Gütezeichen usw.).<sup>8</sup> Werden bei der Festlegung des Auftragsgegenstandes ökologische oder nachhaltige Aspekte nur unzureichend berücksichtigt, so wird dieser „Fehler“ im nachfolgenden Prozess nicht durch Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen ausgeglichen.<sup>9</sup> Öffentliche Auftraggeber haben ihre Entscheidungen über sog. „Grüne Beschaffungen“ zukünftig bei der Befüllung der Standardformulare im Ober- und Unterschwellenbereich offenzulegen (neue Felder für die Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe).<sup>10</sup>

### Neuer Ausschlussstatbestand für Vergabesperren bei fehlender „Green Compliance“

Die Novelle enthält einen neuen Ausschlussstatbestand.<sup>11</sup> Der Auftraggeber hat einen Unternehmer zwingend jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem

anderen Mitgliedstaat der EU oder in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens hat, durch die der Unternehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde. Der neue Ausschlussstatbestand referenziert auf die sog. „Vergabesperren“, die sich aus anderen sondervergaberechtlichen Normen ergeben. So unter anderem aus Art 25 der Entwaldungs-VO sowie Art 74 der Ökodesign-VO. Wirtschaftsteilnehmer, die durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts von der Teilnahme an (zukünftigen) Vergabeverfahren – als Sanktion bei Verstößen der og Normen – ausgeschlossen wurden, sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren in Österreich auszuschließen.<sup>12</sup> Obgleich einige Detailfragen für die praktische Umsetzung noch offen sind, ist klar, dass der neue Tatbestand Änderungen für die Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit bedeutet. Die Vergabepaxis hat sich auf diese Neuerungen einzustellen.<sup>13</sup> 



**Nina Anzeletti**

Schönherr Rechtsanwälte

### INFOBOX

#### Umweltgerechtigkeit & Nachhaltigkeit

Ökologische Aspekte, die bei Ausschreibungen berücksichtigt werden können bzw. müssen:<sup>14</sup>

- ▶ Energieeffizienz
- ▶ Materialeffizienz
- ▶ Abfallvermeidung
- ▶ Emissionsvermeidung
- ▶ Reduktion der Treibhausgasemission
- ▶ Bodenschutz
- ▶ Reduktion der Flächeninanspruchnahme
- ▶ Priorität der Lebenszykluskosten

1 | Link Legal Insight, <https://www.schoenherr.eu/content/oesterreich-vergaberechts-gesetz-2026-mit-zahlreichen-aenderungen-und-klarstellungen-im-nationalrat-beschlossen>

2 | Siehe § 20 der BVergG Novelle.

3 | Hinweis: Dieser Artikel wurde im Jänner 2026 verfasst; die Inhalte beziehen sich auf die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und Zeitangaben.

4 | Für den Bereich der Bundesvollziehung sind die Vorgaben des naBe-Aktionsplans zu beachten; siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S. 30.

5 | Das sind: „qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen fördernde Aspekte“.

6 | Erläuterungen, Seite 29.

7 | Erläuterungen, Seite 9–10.

8 | Erläuterungen, Seite 10.

9 | Erläuterungen, Seite 10.

10 | Anhang VII – Weitere Vorgaben für die Bekanntmachung und Bekanntgabe.

11 | § 78 Abs 1 Z 12 für das klassische Vergaberegime sowie § 249 Abs 1 Z 2 für Sektorenauftraggeber.

12 | Erläuterungen BVergG 2026; [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/302/fname\\_1722593.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/302/fname_1722593.pdf)

13 | Die EU-Kommission plant zudem Änderungen iZm den Vergaberichtlinien vorzuschlagen; siehe Arbeitsprogramm der Kommission 2026, Mitteilung vom 21.10.2025, COM (2025) 870 final.

14 | Demonstrative Aufzählung (arg. „insbesondere“); siehe § 20 und § 193 BVergG Novelle 2026.